

Erfurt, den **28.01.2002**

Satzung der 1. Bridgeclubs Erfurt

erste geänderte Fassung, Änderungen sind fett gedruckt

§1) Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „1. Bridgeclub Erfurt“.

Er hat seinen Sitz in Erfurt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2) Zweck des Vereins

- 1) Der Bridgeclub „1. Bridgeclub Erfurt“ (im folgenden Verein) hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung Lern-, Spiel- bzw. Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3) Verbandsmitgliedschaft

- 1) Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV).
- 2) Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und

entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich außerdem, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.

- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§4) Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein, **die** schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§5) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss (bis zum 30.9. des Kalenderjahres).
- 2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Landesverbandes;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder der Landesverbandes oder eines der Organe;
 - c) Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.

- 3) durch Tod

§6) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§7) Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst dann zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

§8) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Unabhängig vom Geschlecht werden die Vorstandsmitglieder im folgenden als „Vorsitzender“, „ständiger Vertreter“ und „stellvertretender Vorsitzender“ bezeichnet. Dasselbe gilt für den „Versammlungsleiter“ und „Protokollführer“.

§9) Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen,

- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im I. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort werden vom Vorsitzenden festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
 - 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zugegangen sein (bis zum 31.12. des Kalenderjahres). Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen in Schriftform dem Vorsitzenden bis zum Ende des Geschäftsjahrs zugegangen sein.
 - 6) Zusätzlich zu den unter Absatz 3) aufgeführten Aufgaben der Mitgliederversammlung und den unter Absatz 5) genannten Anträgen von Mitgliedern kann der Vorstand zusätzliche Besprechungspunkte auf die Tagesordnung setzen. Anträge auf Satzungsänderungen bleiben ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten.
 - 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglieds des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es kommt nicht darauf an, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Nach mehrheitlichem Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
 - 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind gesammelt aufzubewahren.

Nach mehrheitlichem Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorsitzenden festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im übrigen gelten die Regeln des §9 entsprechend.

§10) fehlt könnte der vorhergehende Absatz sein.

§11) Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste stellvertretende Vorsitzende ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet den Vorstand, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:

Erster stellvertretender Vorsitzender mit Ressort 1: Als Sportwart ist er für die Organisation, insbesondere für die Turnierleitung, und die Verwaltung zuständig.

Zweiter stellvertretender Vorsitzender mit Ressort 2: Als Kassenwart ist er für die Finanzen und die Buchführung zuständig.

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt, danach der erste stellvertretende Vorsitzende als ständiger Vertreter und schließlich der zweite stellvertretende Vorsitzende. Zur Wahl wird jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ein neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- 4) **Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis muss der Vertreter sich grundsätzlich mit dem Vorsitzenden vorab abstimmen. Kann der Vorsitzende für längere Zeit die Vertretung nach außen nicht wahrnehmen, z.B. wegen Abwesenheit oder Krankheit, wird der ständige Vertreter ohne die vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden tätig.**

§12) Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- 1) ob die Buchführung des Vereins nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgt ist,
- 2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§13) Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des §15 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§14) Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§15) Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§16) Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung in der Fassung vom 23.01.2001 ist von der Mitgliederversammlung in Erfurt beschlossen worden und sie tritt am 28.01.2002 in Kraft.